

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

7. Sitzung, 08.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 8. Januar 1851.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch Schriftführer Janßen.)

Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es ist mir eben zugegangen eine Petition von Seiten des Müllers Wigger zu Pansdorf, betreffend das zu erwartende Gesetz wegen Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte. Ich habe die Petition nicht vollständig durchlesen können, sie scheint mir eben dieselbe zu sein, die schon früher angezeigt wurde. Jedenfalls geht diese Petition an den Ausschuss, der für dieses Gesetz bestellt worden ist. Wir gehen über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht zunächst der Ausschussbericht über den Gesetzentwurf wegen Entschädigung für das aufgehobene Zwangs- und Bannrecht der Mühlen. Ich stelle diesen Gesetzentwurf zur allgemeinen Diskussion, und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Inhalt des Berichts vorzutragen.

Berichterstatter **Wibel** (verliest den Bericht):

„Der Ausschuss glaubt sein Gutachten über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs nicht abgeben zu können, bevor der Landtag in allgemeiner Beratung über den Grundsatz, auf welchen der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf gebaut ist, einen Beschluß gefaßt hat, weil die einzelnen Bestimmungen zum großen Theil davon abhängen, ob dieser allgemeine Grundsatz beibehalten oder verlassen wird. Der Ausschuss glaubt, daß er verlassen werden müsse. Derselbe findet sich ausgesprochen im Artikel 9. in dem Satze:

„die Entschädigung besteht in dem Werthe des Rechts.“

Die Motive zum Gesetzentwurfe haben Seite 18 in der Anmerkung eine Auffassung des Sinnes des Art. 55. des

Staatsgrundgesetzes angedeutet, welche die richtige zu sein scheint, aber zu einem ganz anderen Satze führen würde.

Im Allgemeinen ist nemlich davon auszugehen:

Wenn der Art. 55. des Staatsgrundgesetzes sagt:

„Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflchtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflchtigen beruht. Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen, wem diese Entschädigung zur Last fällt.“

So hat der erste Satz nur eine verneinende Bedeutung. Gegen den Staat oder die Pflchtigen finden keine Entschädigungsansprüche statt, wenn das aufgehobene Recht nicht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflchtigen beruht.

Alle positiven Bestimmungen für diese Fälle sind den künftigen Gesetzen überlassen. Namentlich auch über die Frage, ob in jedem Falle, wo in der erwähnten Art das Recht auf einem Vertrage beruht, die Entschädigungspflicht stattfindet, ist vom Staatsgrundgesetze keine Entscheidung abgegeben. Auch hierin ist dem künftigen Gesetze Alles überlassen.

Wenn sodann das Staatsgrundgesetz in anderen Artikeln, wo von Entschädigungen die Rede ist, diesen ein Beiwort hinzugefügt hat, wie zum Beispiel: „billige Entschädigung“, in unserem Artikel 55 aber jede solche nähere Bezeichnung hinweggelassen wurde, so geht daraus hervor, daß auch in dieser Hinsicht, das heißt in Hinsicht auf die Angemessenheit der Entschädigung, dem künftigen Gesetze völlig freie Hand gelassen werden sollte und freigelassen ist.

Muß also das Entschädigungsgesetz seine Rechtsgründe für die Entschädigungspflicht in den Fällen, wo das Bannrecht auf Verträgen mit dem Staat oder dem Pflchtigen



beruht, (denn alle anderen sind durch das Staatsgrundgesetz ausgeschlossen) selbst aufsuchen, so ist dabei folgende Betrachtung anzustellen:

Das Bannrecht, welches in anderen Staaten längst zuvor aufgehoben war, zum Theil ohne alle Entschädigung, ist in unserem Staatsgrundgesetz in dem Abschnitte, welcher von den Grundrechten des Volks handelt, aufgehoben worden, weil es als ein unleidliches Recht empfunden wurde. War es in alter Vorzeit aus Rücksichten der Wohlfahrtspolizei eingeführt worden, weil bei der damals dünnen Bevölkerung und dem geringen Consum die doch nothwendige Anlage einer Mühle ein zu kostspieliges Unternehmen war, um ohne Schutz durch Bannzwang zu Stande kommen zu können, wurde damals selbst der weiteste Weg zur Mühle mit dem selten sich erneuenden Mehlbedarf nicht gescheut, — so hat sich im Laufe der Zeit dieses Alles in das Gegentheil verkehrt. Mit der zunehmenden Industrie hat sich der Werth der Zeit für Jeden im Volke so gesteigert, daß ein weiter Weg zur Mühle einem bedeutenden Geldverluste gleich zu achten ist; Lust und Kapital zu Erwerbsunternehmungen bieten sich überall in Fülle dar, die Zunahme der Bevölkerung und die verhältnißmäßig noch größere Steigerung des Bedarfs an Production der Mühle (z. B. auch zum Viehfutter) hat den Erwerb der Inhaber der Bannrechte zu einer Höhe gesteigert, welche mit dem Werthe des ihnen ursprünglich verliehenen Rechts in gar keinem Verhältnisse mehr steht, und wenn auf der einen Seite die Bannpflichtigen unter so veränderten Umständen den ihnen auferlegten Zwang, für welchen gar keine vernünftigen Gründe mehr bestehen, als eine ungerechte und unleidliche Beschränkung ihrer Freiheit empfinden mußten, so war die übermäßige und jetzt grundlos gewordene Anhäufung eines großen Erwerbs in der Hand des einen mit dem Bannrecht Begabten nicht weniger eine ungerechte Bevorzugung denjenigen gegenüber geworden, welche er diesem Erwerb in freier Concurrnz Theil zu nehmen mit Capital, Kraft und Geschicklichkeit hinlänglich ausgerüstet, dennoch davon ausgeschlossen bleiben sollten.

Waren dieses die Gründe der Aufhebung des Bannrechts, so stellt sich, was die zu bewilligende Entschädigung betrifft, der Satz des Art. 9. im Entwurf in doppelter Hinsicht als damit im Widerspruch stehend und folglich als falsch dar; einmal insofern er das Recht, wie es jetzt ist, also wie es dem Obigen zufolge durch die Ausdehnung und den vergrößerten Umfang, welchen es gewonnen hat, zum Unrecht geworden ist, noch als Recht auffaßt, und zweitens indem er den durch die veränderten Umstände ungebührlich gesteigerten und in Hinsicht auf Andere unendlich gewordenen Erwerb, den das Bannrecht jetzt giebt, als dessen gebührenden Werth ansieht.

Völlig einverstanden ist der Ausschuss mit dem in den Art. 4. des Entwurfs aufgenommenen und in den gedruckten Motiven (Seite 10 bis 11 bis gegen das Ende) richtig begründeten Satze:

„die Entschädigungspflicht findet nur statt, wenn das

Bannrecht von demjenigen, von welchem der Berechtigte dasselbe aus Vertrag ableitet (Staat oder Bannpflichtige) selbst geschaffen oder errichtet war“.

Ist also von einer Gewährleistung des Veräußerns für versprochenen Werth oder versprochene Eigenschaften nicht die Rede, sondern soll herausgefunden werden, wie weit in der Erschaffung des übertragenen Bannrechts ein Grund zur Entschädigung alsdann noch gefunden werden kann, wenn, wie oben ausgeführt worden ist, die völlig veränderten Umstände und die daraus hervorgegangene Unleidlichkeit des jetzigen, mit dem Gemeinwohl und der gemeinen Freiheit nicht mehr verträglichen Zustandes, das Recht gaben, die Erschaffung rückgängig zu machen, so muß der Ausschuss dafür halten, daß die Entschädigung in demjenigen bestehen muß,

was für das Bannrecht aufgewendet, gegeben oder geleistet worden ist, oder noch jetzt gegeben oder geleistet wird.

Dahin würde dann z. B. in den Fällen, wo das Bannrecht durch Vertrag mit dem Bannpflichtigen errichtet worden ist, der Aufwand gehören, welchen der Berechtigte für das Bannrecht durch Anlage des Mühlenwerks gemacht hat.

Bei der Ausmittlung des Betrages der nach diesem Grundsätze dem Berechtigten gebührenden Entschädigung und hinsichtlich etwaiger zu führender Beweise würde dagegen stets der Billigkeit zu Gunsten des Berechtigten Raum gegeben werden müssen.

Der Ausschuss beantragt demzufolge:

- 1) Der Landtag wolle sich mit der entwickelten Ansicht des Ausschusses einverstanden erklären und
- 2) hohe Staatsregierung ersuchen, einen darnach abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Mündlich darf ich mir vielleicht erlauben, den Vorschlag zu machen, in der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind, daß der 2. Antrag, der nicht ganz korrekt gefaßt ist, indem es heißt: „Hohe Staatsregierung ersuchen, einen danach abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen“, und nicht dem ganzen Inhalte des Berichts gemäß, sondern nur nach den letzten Principien ihren Entwurf umändert etwa dahin gefaßt werde: „Hohe Staatsregierung zu ersuchen, einen abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher auf den oben hervorgehobenen Grundsätzen hinsichtlich dessen, worin die Entschädigung bestehen soll, beruht“. Das war der eigentliche Sinn des Ausschussantrags. Dann hätte ich noch in Beziehung auf die Petition, die der Herr Präsident die Gewogenheit hatte, vorhin dem Ausschusse zu übergeben, zu bemerken, daß sie völlig gleichlautend ist mit der, welche früher schon von dem Müller Wigger dem Ausschusse vorlag und berücksichtigt worden ist.

Präsident: Herr Ellerhorst hat das Wort.

Abg. Ellerhorst: Meine Herren! Ich gehöre auch zu dem Ausschusse, war aber leider behindert, an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. Ich bin übrigens mit dem Berichte, wie er so eben vorgelesen worden ist, nicht in allen

Punkten einverstanden. Mir scheint, daß das vom Ausschusse aufgestellte Prinzip eigentlich nicht der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes im Art. 55. ganz conform sei und das Staatsgrundgesetz muß doch hier durchaus die Norm abgeben. Ich gebe zwar zu, daß der erste Satz des Art. 55. eine verneinende Bedeutung hat, nämlich daß die Negation darin enthalten ist: Gegen den Staat oder den Pflchtigen findet kein Entschädigungsanspruch statt, wenn das aufgehobene Recht nicht auf einem besonderen Verträge beruht. Als Regel ist also hier ausgedrückt daß keine Entschädigung gegeben werden soll, nur ausnahmsweise soll eine Entschädigung stattfinden. Die Ausnahmefälle sind hier aber ganz positiv und bestimmt angegeben. Es soll nämlich nur da, aber auch allenthalben da, wo Verträge vorliegen, wo das Recht auf besonderem Verträge mit dem Staate oder dem Pflchtigen beruht, eine Entschädigung gegeben werden. Eben weil dieses ganz positiv bestimmt ist, muß es auch dabei sein Bewenden behalten. Es scheint mir daher unrichtig, wenn der Ausschuss der Meinung ist, daß das Staatsgrundgesetz hierüber keine Entscheidung abgegeben habe, und daß auch in dieser Hinsicht Alles dem künftigen Gesetz zu überlassen sei. Es ließe sich freilich noch die Frage aufwerfen, ob nicht auf das Wort „besonderen“ ein vorzügliches Gewicht zu legen sei und ob man nicht denken könnte, es seien nur solche Verträge gemeint, die auf onerosen Titel beruhen und nicht auf Schenkung und dergl. Eine Schenkung ist nämlich auch ein Vertrag, wenn sie acceptirt ward. Das scheint mir aber auch nicht der Fall zu sein, wie bereits in den Motiven zum Entwurf näher erörtert ist. — Dann heißt es ferner im Ausschussbericht: „Wenn sodann das Staatsgrundgesetz in anderen Artikeln, wo von Entschädigungen die Rede ist, diesen ein Beiwort zugefügt hat, wie z. B. „billige Entschädigung“, aus dem Art. 55. aber jede solche nähere Bezeichnung hinweggelassen wurde, so geht daraus hervor, daß auch in dieser Hinsicht, d. h. in Hinsicht auf die Angemessenheit der Entschädigung, dem künftigen Gesetze völlig freie Hand gelassen werden sollte, und frei gelassen ist.“ — Auch damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Gerade weil hier jegliches Beiwort fehlt, so scheint mir darin ausgedrückt zu sein, daß hier eine vollständige, eine gerechte Entschädigung gegeben werden soll, denn wenn ein Gesetz einmal bestimmt, daß Einer den Andern entschädigen soll, so versteht es sich von selbst, daß er denjenigen Schaden zu erstatten hat, den der Andere erweislich erlitten hat. Die Art und Weise der Entschädigung scheint mir sonach nicht dem Gesetze überlassen werden zu können; nur die Art und Weise der Ausmittelung des Schadens soll das Gesetz bestimmen. Freilich wenn man hier auf den letzten Satz des Art. 55. Gewicht legt, „ein Gesetz — heißt es da — wird die näheren Bestimmungen insbesondere auch darüber treffen, wem diese Entschädigung zur Last fällt“, so könnte man vielleicht geneigt sein, anzunehmen, daß auch über die Art und Weise der Entschädigung das Gesetz noch fernere Bestimmung treffen soll. Das scheint mir jedoch nicht angenommen werden

zu können. Uebrigens halte ich auch eigentlich die Entschädigungsansprüche nicht gerade für so sehr gefährlich, denn wenn alle Umstände gehörig erwogen werden, die bereits in den Motiven angeführt sind, so glaube ich nicht, daß der Schaden so sehr erheblich sein könnte, denn wenn alle Bannpflicht aufgehoben wird, so werden die Müller das, was sie hier verlieren, dort in mancher Hinsicht wieder gewinnen. Ich habe indeß noch die protokollarischen Verhandlungen des konstituierenden Landtags nachgesehen und gefunden, daß eigentlich die Abstimmung über den Art. 55. damals so stattfand, daß nach einem Ablösungsgesetz Entschädigung geleistet werden soll, und daß die Abänderung nur eine Redaktionsabänderung ist, wenn statt dessen gesetzt werde: „Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen insbesondere auch darüber treffen, wem diese Entschädigung zur Last fällt.“ Geht man nun davon aus, daß der Sinn des Gesetzes der war, daß nach einem zu erlassenden Ablösungsgesetz entschädigt werden soll, so hat der Ausschuss ganz recht, wenn er auch hier die Angemessenheit der Entschädigung von dem Gesetz bestimmen lassen will.

Insofern könnte ich mich allerdings dem Ausschussantrag anschließen, aber dann habe ich dabei nur das Bedenken, daß alsdann Einigen zu wenig, Anderen aber ein Recht auf Entschädigung gegeben wird, die gar keinen Schaden haben. Es heißt namentlich in dem angeführten Beispiele des Ausschussberichtes: „Dahin würde dann z. B. in den Fällen, wo das Bannrecht durch Vertrag mit den Bannpflichtigen errichtet worden ist, der Aufwand gehören, welchen der Berechtigte für das Bannrecht durch Anlage des Mühlenwerks gemacht hat.“ Möglicherweise ist hier gar kein Schaden vorhanden, der von dem Mühlenbesitzer nachzuweisen wäre, und so würde es nicht abzusehen sein, warum für den ursprünglich angelegten Mühlenbau ein Schaden zu erstatten ist. Das wollte ich nur zu bedenken geben.

Ministerialrath **Munde**: Meine Herren! Auch die Staatsregierung ist in wesentlichen Punkten zwar nicht einverstanden mit den Ansichten des Ausschusses. Sie glaubt, daß die hier in Betracht kommenden Zweifel lediglich auf Grund des Art. 55. des Staatsgrundgesetzes entschieden werden müssen; allein sie verkennt nicht, daß die Auslegung dieses Artikel im höchsten Grade zweifelhaft ist und daß eine zulässige Auslegung auch zu dem Resultate führen kann, wohin der Ausschuss gekommen ist; sie wird in Rücksicht auf diese Zweifelhaftheit nicht abgeneigt sein, auf den Antrag des Ausschusses einzugehen, sie glaubt aber, daß grade in der Zweifelhaftheit einer anderen Auffassung und in der großen Wichtigkeit, die die Sache namentlich für die Mühlenbesitzer hat, die Versammlung eine doppelte Aufforderung zur ernstlichsten Prüfung der Frage finden werde; indem nicht verkannt werden kann, daß ein bedeutender Unterschied ist, ob die volle Entschädigung geleistet wird, oder ob eine solche Beschränkung eintritt.

Abg. **Bothe**: Wie schon bemerkt worden ist, ist der Art. 55. des Staatsgrundgesetzes in der fraglichen Beziehung



nicht ganz klar. Gerade aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß man zurückgehen muß auf die Motive und Beschlüsse des Landtags zu Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes. Daraus muß sich entscheiden, ob der volle Betrag des Werths, oder nur eine billige Entschädigung zu leisten und ob bei allen Verträgen Entschädigung zu geben ist. Dieser Artikel des Staatsgrundgesetzes ist beschlossen worden auf den Antrag des Abg. Selckmann; der Antrag desselben ist wörtlich aufgenommen bis auf die Frage, wie die Entschädigung zu ermitteln. In dieser Hinsicht hat er darauf angetragen:

über die Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden im Falle des Streites die Gerichte.

Daraus geht hervor, daß der Sinn im Hauptantrag gewesen ist, daß die Entschädigung überhaupt und der Betrag der Entschädigung erst vor Gericht zur Entscheidung kommen sollte. Der Antrag, daß die Gerichte entscheiden sollten, ist damals nicht durchgegangen, sondern der Ausschusantrag, welcher ebenfalls nicht wollte, wie auch aus der Debatte hervorgegangen ist, daß die Entschädigung in allen Fällen bei Verträgen zu leisten sei, und es für zweckmäßiger hielt, daß durch das Gesetz Prozesse vermieden würden. Es wurde daher beschlossen, wie im Ausschussbericht vorgeschlagen war, daß nach dem zu erlassenden Ablösungsgesetze die Entschädigung bestimmt werden sollte, und dadurch ist nun der Gesetzgebung freie Hand gelassen. Daß die Entschädigung auch keine volle sein sollte, ist aus den gedachten Verhandlungen zu ersehen; selbst die Regierung hat damals den Antrag gestellt, daß die Entschädigung eine billige sein sollte, indem sie beantragte, S. 315 der gedachten Verhandlungen:

„Die Aufhebung der Mühlenzwangs- und Bannrechte gegen billige Entschädigung soll durch ein Ablösungsgesetz bewirkt werden.“

Ich bin daher mit den Anträgen und Grundzügen des Ausschusses vollständig einverstanden, wonach die Entschädigung billig bestimmt wird; namentlich, wenn man im zweiten Antrage des Ausschusses hinzufügen würde, was auch gewiß beabsichtigt worden ist:

daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, wegen der Dringlichkeit des fraglichen Gesetzes noch diesem Landtag die Umarbeitung des Gesetzesvorschlags vorzulegen.

Präsident: Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Wo besondere Verträge vorliegen, muß entschädigt werden, weil das Staatsgrundgesetz es vorschreibt. Wäre das dort nicht bestimmt, so möchte es überhaupt noch sehr zweifelhaft sein, ob eine Entschädigung stattfindet. Im Oesterreichischen sind schon vor der ersten französischen Revolution, in Preußen und Baiern in den Jahren 1810 und 1811 die Zwangs- und Bannrechte abgeschafft worden, und zwar ohne alle Entschädigung, und v. Kottel hat in seinem Staatslexikon überzeugend nachgewiesen, daß auch da keine Entschädigung verlangt werden könne, wo die Zwangs- und Bannrechte auf Verträgen beruhen. Doch davon ist hier nicht zu reden. Es muß entschädigt werden, es fragt sich nur, ob nach dem Gesetzentwurfe oder nach dem

Antrage des Ausschusses. Auf den ersten Blick scheint zwischen Beiden hinsichtlich der Wirkungen ein großer Unterschied zu sein, aber das ist mehr scheinbar. Wenn die Sachverständigen die Schätzung bloß darnach vornähmen, wie viel von den Mahlgästen nach der Dertlichkeit, nach guten und schlechten Wegen sich der bannberechtigten Mühle entziehen und diesen Verlust kapitalisirten, so möchte allerdings der Schaden mitunter sehr bedeutend sein. Aber die Sachverständigen werden auch Rücksicht zu nehmen haben 1) darauf, ob der Müller nicht Ersatz findet aus andern Bannbezirken, worauf schon der Abg. Ellerhorst hingewiesen hat; 2) ob die bannberechtigte Mühle im Stande ist, dem Bedürfnisse zu genügen, denn so weit sie dazu nicht im Stande ist, kann von einer Entschädigung nicht die Rede sein; 3) würde zu untersuchen sein, ob der Müller den Nachtheil nicht dadurch ganz oder zum Theil von sich abzuwenden vermag, daß er in den Zwischenzeiten eigenes Getreide zu Mehl oder Schäldegerste fabrizirt und das verkauft. Wird hierauf bei der Schätzung Rücksicht genommen, wie ich glaube, daß es geschehen muß, so wird die Entschädigung nur in wenig Fällen bedeutend sein. Aber prinzipiell halte ich doch dafür, daß die Entschädigung nicht nach dem Zeitpunkte der jüngsten Vergangenheit gegeben werde. Das Bannrecht, wo es auf Verträgen beruht, war ursprünglich weiter nichts, als eine Sicherung dagegen, daß nicht ohne wirkliches Bedürfnis, nicht leicht hin, neue Mühlen angelegt werden sollten, denn man wollte sicher das Bannrecht nicht auch fortdauern lassen, wenn der Müller nicht im Stande blieb, dem Bedürfnis abzuhelfen. Im Jahre 1783 oder um diese Zeit ist auch auf dem Ammerlande die Anlegung einer neuen Mühle concedirt worden, trotz eines entgegenstehenden Bannrechts. Später scheint man das Bannrecht mehr geachtet, das Bedürfnis der Bannpflichtigen weniger geachtet zu haben; davon haben die Verhandlungen wegen der Oldendorfer Mühle ein Beispiel gegeben. Die rechtlichen Erwartungen der bannberechtigten Müller erleiden meines Erachtens nicht die Kränkungen, die vielfach angenommen werden. Die Regierung wird künftig auch nur da neue Mühlen anlegen lassen, wo ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist und dem wirklichen Bedürfnisse mußte auch bisher das Bannrecht weichen, oder hätte doch weichen müssen und zwar ohne Entschädigung. Daß der Bannberechtigte in den letzten 50 Jahren nicht bloß einen gerechten Schutz genoss, sondern über die Gebühr favorisirt wurde, daß der Erbe oder Rechtsnachfolger in Folge dieser Erweiterung sein Bannrecht in immer günstigerem Lichte erblickte, kann nicht den Maßstab für die Entschädigung geben. Die Erben oder Rechtsnachfolger erleiden keinen positiven Schaden, ihnen wird nur ein Gewinn entzogen, wenn der Ausschusantrag angenommen wird. Wenn das Bannrecht von den Behörden gehörig gehandhabt wäre, so würden sie nicht den Gewinn gezogen haben, den sie zum Nachtheil der Verpflichteten meines Erachtens viel zu lange genossen haben. Ich werde also für den Ausschusantrag stimmen.

Abg. Dannenberg: Meine Herren! Es scheint mir vor



allen Dingen darauf anzukommen, daß wir uns darüber klar werden, was das Staatsgrundgesetz eigentlich im Art. 55. bestimmt hat, nämlich, ob das Staatsgrundgesetz der zukünftigen Gesetzgebung noch die Frage offen lassen will: ob überhaupt und in wie weit eine Entschädigung stattfinden soll? oder: ob das Staatsgrundgesetz, eben dies abschneidend, ausspricht: es soll Entschädigung gewährt werden. Wenn das Staatsgrundgesetz das letztere sagt, so kann ich nur einem Entwurfe beitreten, der die Entschädigung durchführt nach dem Prinzip der Gerechtigkeit. Nach dem Prinzip der Gerechtigkeit kann ich die Entschädigung nur auffassen als Ersatz für das, was der zu Entschädigende an seinem Vermögen verloren hat, als ihm das Bannrecht genommen wurde. Jede andere Auffassung ist meiner Meinung nach über das Prinzip der gerechten Entschädigung hinausgehend und nimmt einen rein willkürlichen Standpunkt ein. Der Entwurf scheint von der letzteren Ansicht ausgegangen zu sein. Ich habe nun, um mich zu vergewissern über das, was das Staatsgrundgesetz eigentlich wollte, die frühern Verhandlungen nachgesehen, die in dieser Angelegenheit gepflogen worden sind, und allerdings einen Anhaltspunkt darüber gewonnen, daß das Staatsgrundgesetz in der andern zuerst von mir gedachten Auffassung verstanden werden kann. Der Ausschufsantrag zu dem hier fraglichen Artikel lautete so:

„Auch für alle andern Mühlen hört das Zwangs- und Bannrecht sofort auf, vorbehaltlich jedoch der Entschädigung der Berechtigten nach einem zu erlassenden Ablösungsgesetze und gesetzlicher Bestimmung darüber, wem diese Entschädigung zur Last fällt.“

Nach dieser Wortfassung scheint es mir, daß die Frage, ob und in wie weit entschädigt werden soll, auch dem künftigen Gesetze überlassen bleiben soll. Es ist indeß nicht ganz deutlich aus der Begründung des Ausschusses zu entnehmen, ob die Mehrheit den Antrag wirklich in diesem Sinne gewollt hat. „Die Mehrheit“, heißt es im Bericht, „glaubte, die Aufhebung müsse geschehen unter Vorbehalt einer Entschädigung der Berechtigten nach einem zu erlassenden Ablösungsgesetze und es bliebe nur die Frage: ob diese Entschädigung den bisherigen Bannpflichtigen zur Last bleiben oder ob der Staat sie ihnen abnehmen müsse? Dabei werde zc. — Alles dieses werde gleichfalls in einem zu erlassenden Gesetze bestimmt werden müssen“ — nämlich die Worte: „es bliebe nur die Frage: ob diese zc.“, könnten obigen Sinn zweifelhaft erscheinen lassen. Indessen möchte man es doch nicht annehmen, daß auf dies „nur“ in der hier fraglichen Beziehung ein Gewicht zu legen sei. Denn von der Minorität wird gesagt: „Sie war dagegen der Meinung, der Vorbehalt, unter dem die Aufhebung des Bannrechtes geschehe, müsse allgemeiner dahin lauten: daß die rechtliche Ausföhrung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten bleibe, wie weit und gegen wen diese rechtlich zu begründen sei.“ Hiernach glaube ich, wenn ich das Minoritätsgutachten im Gegensatz zum Majoritätsgutachten betrachte, daß man

das „nur“ im Majoritätsgutachten hier nicht präzisiren darf denn der eigentliche Gegensatz ist nur: „die richterliche Entscheidung und die Gesetzgebung.“ Dieser Gegensatz ist denn auch vielfach in Verhandlung gekommen. Es stellte der Abg. Selckmann dem Ausschufsantrage gegenüber einen Antrag dahin:

„Die Berechtigten haben nur in so weit Entschädigungsanspruch gegen den Staat beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besondern Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.“

Ueber die Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden im Falle des Streites die ordentlichen Gerichte.“

Bei der Verhandlung über diesen Selckmann'schen Antrag traten jedoch eine Menge Personen dagegen auf, die als Grund angaben, daß die Frage, ob und wie hoch zu entschädigen sei, der Gesetzgebung überlassen bleiben müsse. Namentlich ist das Lindemann; v. Thünen bemerkt: Ob und wie die Entschädigung zu leisten sei, das müsse sich demächst finden. Auch der damalige Abg. Hoyer sagt: Er wolle der künftigen Gesetzgebung ganz offen lassen, ob in etwajgen einzelnen Fällen eine Entschädigung eintreten müsse. Dieser Selckmann'sche Antrag wurde darauf in der ersten Lesung in dem letzten Punkte abgeworfen, und es wurde der Antrag des Ausschusses angenommen, der eben so lautet, wie vorhin hervorgehoben, so daß, nach Annahme des noch daneben aufgestellten Antrages, der ganze Satz so lautet: „Die Berechtigten haben nur insoweit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder Pflichtigen beruht, nach einem zu erlassenden Ablösungsgesetze und gesetzlicher Bestimmung darüber, wem die Entschädigung zur Last fällt.“ In der zweiten Lesung ist dieser Antrag ebenso angenommen worden, ohne daß, so viel ich sehe, irgend etwas über diese Fragen weiter zur Sprache gebracht worden, und die gegenwärtige Fassung des Staatsgrundgesetzes beruht lediglich auf dem Antrage der Redaktionskommission. Danach scheint es mir allerdings, als hätte das Staatsgrundgesetz es der zukünftigen Gesetzgebung überlassen, auch die Frage festzustellen, ob und in wie weit entschädigt werden soll in den einzelnen Fällen. Wenn nun auch dies der künftigen Gesetzgebung überlassen ist, so bleibt es doch immer gewiß, daß wir uns von dem Gerechtigkeitsprinzip bei Feststellung dieser Entschädigungen nicht deshalb ohne Weiteres und willkürlich entfernen und auf einen andern Standpunkt stellen dürfen, der nicht innerhalb dieses Prinzipes liegt. Es kann aber sein, daß bei genauer Erforschung der Verhältnisse, worin sich die einzelnen Wähler jetzt befinden, und gegenüber den Schwierigkeiten bei Ermittlung des eigentlichen Schadens wir uns aus legislativen Gründen im allgemeinen Interesse wohl für berechtigt halten mögen, einen andern Standpunkt anzunehmen. Dann muß aber genau vorher untersucht werden, ob nicht, wenn wir einen andern Standpunkt annehmen, bei den einzelnen Mühlen eine

zu große Ungerechtigkeit heraustreten werde. In dieser Beziehung muß ich gestehen, befinde ich mich noch in völliger Unklarheit. Denn was wir in den Händen haben, die wir nicht im Ausschusse waren, ist meiner Meinung nach nicht hinreichend, um darüber zu irgend einer sichern Ansicht gelangen zu können, und ich möchte deshalb wohl, daß der Antrag gestellt würde aus der Versammlung, die Sache noch einmal zu möglichst genauer Prüfung und Darlegung an die Kommission zurückgehen zu lassen. Ich kann den Antrag selbst noch nicht stellen, weil ich noch nicht weiß, ob dieses Bedürfnis weiter in der Versammlung existirt und wie ich ihn darnach genau präzisiren soll, um eben den Ausschuss nicht mit dem Antrage in die größte Weite zu verweisen, so daß er Gott weiß was Alles glaubt thun zu müssen, um uns Genüge leisten zu können. Vielleicht wird die heutige Verhandlung mich in den Stand setzen zu ersehen, nach welchen bestimmten Richtungen die Aufklärung nöthig zu sein scheint; bis dahin werde ich mir den weitem Antrag vorbehalten.

Abg. Mölling: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Auch in der 4. Abtheilung ist dieser Ausschussbericht, der heute auf der Tagesordnung steht, zur Berathung gekommen und die Abtheilung hat sich im Allgemeinen und einstimmig im Wesentlichen mit dem Ausschussantrage einverstanden erklärt. Wir sind vorzugsweise und vor Allem, was auch bei der Entschädigungsfrage in Betracht kommen könnte, davon ausgegangen, daß das Bannrecht eines der gehässigsten und verderblichsten Monopole ist; eines der gehässigsten, weil es der Regel nach nicht vom Rechte, sondern von der Gewalt geschaffen, weil es aus einer Zeit herrührt, in welcher es nur Herren und Knechte gab, weil es meistens, wie geschichtlich nachgewiesen werden kann, ein Ausfluß der Leibeigenschaft ist; dann eines der verderblichsten, weil es ein unmittelbares Lebensbedürfnis betrifft, mit dem ein entsehrlicher Wucher fort und fort getrieben ist. Betrachten wir den Ursprung dieses Bannrechts auch bei uns, so möchte historisch sich ergeben, daß dasselbe eben diesem Verhältnis seinen Ursprung verdankt. Wenn auch nicht sämmtlich, doch die meisten Bannmühlen sind von der Staatsgewalt ausgegangen, im Fürstenthum Lübel wenigstens, wo es nur Bannmühlen gibt, sind sie vom Staate geschaffen. Wer war aber damals der Staat? Landesherr und Grundherr in einer Person. Der Landesherr zugleich Herr des Grund und Bodens, der Gutsherr kraft seines gutsherrlichen Rechts, baute entweder die Bannmühlen oder gab ein Stück Land her, auf welchem die Mühle gebaut werden konnte, und als Landesherr verordnete er das Bannrecht und bestimmte dann die Bannpflichtigen und welche Gaste zu diesem Distrikte gehören oder der Mühle pflichtig sein sollten.

Es ist schon von dem Abg. Barmann angeführt worden, daß in Berücksichtigung auch dieser Entstehung schon in mehreren deutschen Ländern das Bannrecht aufgehoben ist ohne alle Entschädigung. Er hat uns schon das Beispiel Joseph's II. angeführt, welcher durch die Verordnung vom 19. März 1787

den Mühlenbann ohne Entschädigung aufhob; ferner das Beispiel Preussens. Aber auch für die Entschädigungsfrage möchte es nicht unwichtig sein, ein paar Worte hier wieder zu geben, welche in der Verordnung vom 28. Oktober 1810 stehen, welche das Bannrecht ohne Entschädigung in Preußen aufhebt. Sie lauten wie folgt: „Da die Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Kaution zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.“ Im Jahre 1814, wie schon dort angeführt ist, wurde in Baiern das Bannrecht ohne Entschädigung aufgehoben. Im Jahre 1835 hat die badensische Regierung aus eigenem Antrieb einen Entwurf über die ohne alle Entschädigung aufzuhebenden Bannrechte ihren Kammern vorgelegt, der freilich mit Widerspruch eines Theils der I. Kammer, doch von der II. Kammer einstimmig angenommen wurde. Auf der andern Seite ist von Hessen-Darmstadt das Bannrecht aufgehoben gegen Entschädigung; hier aber dürfte es nicht unwichtig sein zu bemerken, daß die Ausführung dieser Entschädigung zu den entsehrlichsten Weiterungen geführt hat, und daß man kaum im Stande gewesen ist, sich über die Art der Entschädigung zu einigen; und ich habe gelesen, daß durch diese Entscheidung über die Entschädigung und die Verhandlungen darüber meistens auf ungerechte oder unbillige Weise die Berechtigten begünstigt worden sind. Doch ist leider die Entschädigungsfrage bei uns entschieden. Ich bin der Ansicht, daß wir die Entschädigung geben müssen, daß die Frage, ob die Entschädigung geleistet werden soll, bereits durch das Staatsgrundgesetz entschieden ist. Der Abg. Dannenberg hat dies freilich in Zweifel gestellt, er hat hervorgehoben, daß der konstituierende Landtag die Frage wörtlich oder dem Sinne nach vorbehalten hat, welche die Entschädigungsfrage qualitativ und quantitativ betreffen; er hat gesagt, daß die Fassung des Art. 55 des Staatsgrundgesetzes nur durch die Redaktionskommission entstanden sei. Ich gebe dies zu, aber die Fassung ist einmal da. Bei einem Gesetze kommt es nicht auf die Motive an, sondern auf das Gesetz selbst, und wenn es da heißt, daß die Berechtigten nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen haben, als ihr Recht auf besondern Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht, so ist damit ausgesprochen, daß sie einen Entschädigungsanspruch haben. Gehe ich zu der Frage über: wie soll die Entschädigung geleistet werden, so scheint mir der Art. 9 des Entwurfs offenbar zu irren, wenn er sagt: „die Entschädigung besteht in dem Werthe, welche das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgesetzes hatte“, deswegen, weil das Recht an und für sich keinen Werth hat, oder vielmehr, weil der Werth des Rechts überall auf keine Weise auszumitteln ist, und aus dem einfachen Grunde, weil der bisherige Ertrag des Bannrechts nur

durch Vergleichung mit dem zukünftigen ausgemittelt werden kann, weil die Zukunft etwas Ungewisses nicht zu Ermitteln enthält, weil also diese Vergleichung gar nicht einmal geschehen kann, weil eine Erkenntniß des wirklichen Werthes des Rechts aus dieser Vergleichung nicht gewonnen werden kann. Es dürfte ferner vielfach die Frage entstehen bei Ermittlung des Werthes der Berechtigung oder des Schadens, ob wirklich der bisherige Ertrag nicht aus andern Umständen als aus dem Bannrechte herrühre. Ein geschickter, industriöser Müllerwirth kann den Ertrag des Bannrechts auf eine bedeutende Höhe steigern, daraus folgt aber keinswegs, daß die bedeutende Höhe des Ertrags die Folge des Bannrechts ist; umgekehrt, wenn eine Bannmühle besessen wird von einem ungeschickten Wirth, von einem betrügerischen Müller, der zu hoch mactet, wenn seine Mahlgäste ihr Korn nicht zur Zeit wieder bekommen und dann die Mahlgäste nach aufgehobenem Bannrechte die Mühle verlassen, so vermindert sich der Ertrag der Mühle nicht durch Aufhebung des Bannrechts, sondern durch die Schuld des Müllers. Wenn nun dessen Bannrecht aufgehoben würde und man wollte den höhern Betrag zur Zeit des Zwanges zum Grunde legen, so würde man aus einem durchaus subjektiven Verhältnisse objektiv Etwas ableiten, was nicht geschehen kann. Ferner, wenn ein Bannrecht aufgehoben wird, so kann ein industriöser Wirth offenbar den größten Vortheil daraus ziehen in Betracht, daß aus fremden Mühlen ihm neue Gäste zugeführt werden. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß das Bannrecht die eigentliche Quelle des Erwerbs nicht ist. Denn wenn auch das Gesetz die Conventionsfälle bestraft, so ist doch das Bedürfniß so groß, daß niemals die Mahlgäste, die nach Gelegenheit, nach ihren Verhältnissen in einer andern Mühle besser und ungleich bequemer ihr Korn mahlen lassen können, sich durch Strafen haben abhalten lassen, von eben dieser Mühle abzugehen. Aus allen diesen Gründen folgt, daß, da der Werth dieses Rechts von so viel Zufälligkeiten abhängt, dessen Schätzung, wie sie im Art. 9 vorgeschrieben ist, vollkommen zur Unmöglichkeit wird. Nun wird gesagt, wenn ein Prinzip festgestellt werde, so müsse die Anwendung der Schätzung im einzelnen Falle überlassen werden. Der Abg. Dannenberg ist sich nicht klar, inwiefern ein Prinzip der Gerechtigkeit gefunden werden könne, das auf die einzelnen Mühlen anzuwenden sei. Aber ich halte es für sehr bedenklich, einen Grundsatz aufzustellen, dessen Anwendung alleinig den Taxatoren überlassen werden soll. Das würde zur größten Willkür führen und es ist sehr zu bedenken, daß dann der ohnehin schon sehr begünstigte Bannrechtberechtigte auf nicht zu rechtfertigende Weise einen Vortheil erhält, wo der Schaden gar nicht nachgewiesen wäre. Aus diesem Allen scheint aber überhaupt zu folgen, daß die Entschädigung des Bannrechts sich überall keiner Begünstigung zu erfreuen hat, sondern daß diese Entschädigung auf die engste Grenze zurückgeführt werden müsse. Wenn man auch annimmt, daß in einzelnen Fällen durch einen rechtsgiltigen Vertrag das Bannrecht entstanden ist, durch Uebereinkunft des Grundherrn mit dem Pflichtigen, wenn man da-

von ausgeht, daß früher die dünn gesäete Bevölkerung das Bedürfniß zu Anlegung neuer Mühlen mehr hervortreten ließ, so hört doch jetzt mit der Zunahme der Bevölkerung dieses Verhältniß auf, so kann doch jetzt, wo sich die Bevölkerung überhaupt beträchtlich vermehrt hat, wo die Anlegung neuer Mühlen zum Bedürfniß geworden ist, von diesem Rechte nicht mehr die Rede sein, so führt dies darauf hin, weil das Bannrecht mit dem eintretenden Bedürfnisse aufhören muß, daß auch die Entschädigung aufhören, mindestens auf das geringste Maß sich beschränken muß, eingeschränkt werden muß möglichst zu Gunsten des Verpflichteten.

Wir müssen daher ein Objekt haben für die Schätzung, und dieses kann nichts anderes sein, als der wirklich gemachte Aufwand, wie der Ausschussbericht mit vollem Rechte sagt: was für das Bannrecht gegeben, was für dasselbe geleistet worden ist, oder was noch gegenwärtig für dasselbe gegeben oder geleistet wird. Daß der Art. 55 des Staatsgrundgesetzes diesem nicht entgegenstehe, scheint mir aus dem bereits Gesagten vollkommen klar geworden zu sein und es ist auch schon von den frühern Rednern hervorgehoben worden; denn nicht allein, daß der Art. 55 des Staatsgrundgesetzes doch nur ganz allgemein von der Entschädigung redet, so muß doch auch dieser Artikel bei der Entschädigung voraussetzen, daß ein Schaden geschehen sei; ein geschehener Schaden muß aber erweislich sein. Wenn nun überhaupt klar vorliegt, daß der Werth eines Bannrechts von lauter persönlichen Verhältnissen abhängt, daß der Werth nicht als Objekt der Entschädigung angesehen werden kann, so muß man ein anderes Moment nehmen und da muß sich klar darstellen, daß ein wirklicher Schaden geschehen ist. Dies würde da sein, wo einer eine Mühle gekauft hat und wo für das Bannrecht speziell eine Kaufsumme bedungen und bezahlt ist, oder wo ein Mühlenbann erworben und eine bestimmte Gegenleistung gerade für den Bann gegeben ist. Es würde aber auch da sein, wo bei der wachsenden Bevölkerung das Bedürfniß, die Bannmühle zu vergrößern, sich herausstellt. Das ist alles im Ausschussberichte vollständig enthalten, und so glaube ich, daß eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten gar nicht gefunden werden kann, wenn man ihnen auf diese Weise die Entschädigung giebt. Wir müssen davon ausgehen, daß der Ertrag der Bannmühlen durch die wachsende Bevölkerung von Jahr zu Jahr, von Jahrhundert zu Jahrhundert gewachsen ist; daß die Entschädigung Einzelnen gegeben werden soll, die meistens reich geworden sind auf Kosten der Pflichtigen. Wir müssen in Betracht ziehen, daß die Entschädigung auch wieder von den Pflichtigen geleistet werden muß, die Jahrhunderte lang unter dem Drucke gewesen sind; die Pflichtigen, die einzelne Familien reich gemacht haben, sollen nun wiederum die Entschädigung leisten durch die Steuern, welche sie der Staatskasse zahlen. Man muß alle die Momente mehr im Allgemeinen auffassen, man muß die Sache nicht von der streng juristischen Auffassung aus betrachten, man muß eine allgemeine Uebersicht zu erlangen suchen, man muß die öffentliche Stimme hören, in der wir das allein wahre und lebendige Recht ver-

nehmen. Dann wird sich herausstellen, daß man, wenn man die Entschädigung auf die engen Grenzen, die der Ausschussbericht gezogen hat, und die weit enger sind, als die des Entwurfs, zurückführt, im Allgemeinen Gerechtigkeit übt, wenn auch einzelne Müller vielleicht wirklich beschädigt werden. Wir haben die Vorstellung des Müllers Wigger aus Pansdorf vor uns liegen; wir sehen, welche ungeheuren Ansprüche er macht, er will die Matten entschädigt haben, die er auf 6—800 Tonnen Korn anschlägt, dann das Spitz- und Beutelnkorn, zum Werthe von 1200 Mark, sogar den Duff und die verkauften Mühlenprodukte. Es würde eine Entschädigung herauskommen von 20 bis 30,000 Thln. und ich habe mir erzählen lassen, daß man für das Fürstenthum Lübeck allein die ganze Entschädigung auf mehrere hunderttausend Thaler berechne. Nun, wenn das ist, so wäre die unsinnigste Verschwendung erwiesen und zugleich die Nothwendigkeit einer Taxation, die zu andern Resultaten führt. Unmöglich dürfen wir diesen ungeheuren Ansprüchen fröhnen. Aber gerade, wo die Prinzipien so verwickelt sind, wo nur die Verhältnisse entscheiden können, ist es nicht angemessen, die Ausmittlung der Entschädigung dem Gutdünken der Taxation zu überlassen.

Aus diesen Gründen kann ich mich nur dahin aussprechen, daß wir unsere Entscheidung nicht weiter hinauschieben, daß wir vielmehr die Vorlage, die um so weniger gefährlich ist, weil uns andere Länder mit weit schärferen Beispielen vorgegangen sind, sofort entscheiden, und den Antrag des Ausschusses annehmen. Damit wird dem ganzen Publikum Genüge geschehen und hoffentlich auch den einzelnen Berechtigten, die in dieser Grenze, wie der Ausschuss sagt, eine billige Begünstigung erfahren können.

Präsident: Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: M. H.! Sollte es noch zweifelhaft sein können, ob der Art. 55 des Staatsgrundgesetzes es der Gesetzgebung überläßt, zu entscheiden, ob und welche Entschädigung den Bannberechtigten zu Theil werden soll, so ist von den beiden Vorrednern, Dannenberg und Mölling, bereits auch aus den Protokollen des konstituierenden Landtags nachgewiesen, daß dies, ob und wem eine Entschädigung zu fallen soll, durch das Gesetz zu entscheiden sei. Uebrigens scheint mir die Annahme begründet, daß, was die Bestimmung der Entschädigung betrifft, ein leitender Grundsatz unsers Staatsgrundgesetzes durchleuchtet. Er ist ausgesprochen nämlich im Art. 61. Es kann nicht wohl anzunehmen sein, daß ein und dasselbe Gesetz in dieser Beziehung, nämlich was die Entschädigung für aufgehobene Rechte und Freiheiten betrifft, verschiedene Grundsätze befolgt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Es geht dies auch hervor, wenn man die Protokolle des konstituierenden Landtags nachsieht und die Beschlüsse mit einander vergleicht. Der erste Beschluß des Landtags, der durch die Redaktions-Kommission in die jetzige Fassung gebracht wurde, wie sie im Staatsgrundgesetz steht, stimmt beinahe vollständig mit der Fassung im Art. 61 der Verfassung überein. Diese wenigen Worte habe ich nur zur Rechtfertigung des Ausschussantrags anführen wollen, und finde mich namentlich

dadurch veranlaßt, dem Antrage unbedingt beizutreten. Weitere Versuche, die einzelnen Bannberechtigungsverhältnisse der Mühlen zu erforschen, um danach die Entschädigung zu bestimmen, scheinen mir viele Weiterungen hervorzurufen und am Ende kein anderes Resultat herbeizuführen, als eine noch größere Verwirrung. Deshalb erkläre ich mich auch gegen den Antrag des Abg. Dannenberg.

Abg. Pancraz: Daß man mit dem Ausschussantrage einverstanden sein kann, ohne sich den Motiven desselben in allen Punkten anzuschließen, geht aus dem von den Vorrednern verschieden Vorgebrachten hervor. Ich bin im Ausschusse auch schon nach Art. 55 nicht zweifelhaft gewesen, ob dem Gesetze die Bestimmung überlassen sei, in wiefern Entschädigung geleistet werden soll, weil es hier heißt (verliest): — „Die Berechtigten haben nur in sofern einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besondern Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht. Ein Gesetz wird die nähern Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen.“ — Das verstehe ich dahin, daß das zu erlassende Gesetz bestimmen soll, inwiefern den Entschädigungsansprüchen genügt werden soll. Durch das, was der Abg. Dannenberg darüber aus den Verhandlungen des konstituierenden Landtags vorgetragen hat, wird diese Ansicht meinem Erachten nach bestätigt. Wenn man aber sagen will, daß darauf nicht zu sehen sei, sondern nur auf die Fassung des Gesetzes, so deucht mir doch, daß es eine bedeutende Berücksichtigung verdient, wenn der Antrag ausdrücklich sagt, auch wie die Entschädigung gegeben werden soll, solle das Gesetz bestimmen, und wenn ihm die Redaktionskommission die jetzige Fassung im Art. 55 gegeben hat, so soll doch daraus hervorgehen, daß der Landtag, da er diese Fassung angenommen hat, darin die Bestimmung des angenommenen Antrags wieder finden will. Das scheint mir von großem Gewichte zu sein und insofern sind auch mehrere Vorredner einverstanden, daß das Gesetz frei über die Entschädigung und wiefern dieselbe zu leisten ist, verfügen kann. Ob nun die Entschädigung nach dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Prinzipie eine angemessene sei für dieses Gesetz, dies nachzuweisen wird allerdings sehr schwierig sein. Von dem Abg. Mölling ist, deucht mir, genügend dargelegt, daß die Ermittlung des wirklichen Werthes außerordentliche Schwierigkeiten hat und es scheint mir auch schon aus den Verhandlungen des konstituierenden Landtags hervorzugehen, daß man dieses erkannt hat, weil man eben davon abging, solchen Werth und die Entschädigung danach durch Richter bestimmen zu lassen, und festsetzte, das Gesetz solle darüber Bestimmungen treffen, und ich glaube, daß man, vorausgesetzt, das Gesetz soll einen Anhaltspunkt finden, dieser Anhaltspunkt angemessen gefunden ist in den Leistungen, wie dies der Ausschussbericht vorschlägt. Ob dies nun aber durchaus eine angemessene Bestimmung sei, und ob man auf das Verhältniß der einzelnen Mühlen zurückgehend, dies nachweisen soll, wie vom Abg. Dannenberg zwar nicht beantragt aber doch geäußert wurde, wird der Landtag zu entscheiden

haben. Der Ausschuss hat unter den vorliegenden Verhältnissen die Entschädigung und Ermittlung derselben nach den Leistungen als die angemessenste angesehen. Sollte aber darüber die vorgedachte Nachweisung verlangt werden, so dürfte dies Gesetz dem jetzigen Landtage schwerlich noch vorgelegt werden können, wie doch so dringend zu wünschen ist.

Abg. v. Thünen: Ich möchte gegen das, was der Abgeordnete Müller in g gesagt hat, über den Ursprung des Bannrechts, bemerken, daß dieser nicht mit der Leibeigenschaft zu verbinden sei; wenigstens in Jener ist der Mühlenbann auf dem Wege des Vertrags entstanden.

Der Graf Johann XVI. hat die Mühle gebaut, die Landschaft hat ihm dabei Hülfe geleistet und dies war ein gemeinnütziges Werk. Dessenungeachtet mögen die Verhältnisse jetzt nicht mehr angemessen sein; jetzt sind sie unerträglich geworden und nachtheilig. Auch ist das wohl nicht ganz richtig, daß im Jahr 1810 in Preußen der Mühlenbann aufgehoben worden sei, es ist erst im Jahre 1815 ein Gesetz deshalb erlassen und darin ist allerdings eine Entschädigung bestimmt, wie auch in den Motiven zu diesem Gesetze an einer Stelle angeführt ist; es ist ermittelt, was von jeder Haushaltung als Entschädigung gerechnet werden soll und zwar eine halbe Mege Roggen für den Kopf. Indes ist bei uns nicht die Rede davon, daß die Bannpflichtigen den Müller entschädigen sollen, sondern es würde hier nur im einzelnen Falle, oder nur bei einigen eintreten, wo zwischen dem Pflichtigen und dem Mühlenbesitzer ein Vertrag geschlossen worden ist und der Mühlenbesitzer als der Privatmann die Mühle gebaut hat, und demselben also von den Pflichtigen eine Entschädigung gegeben werden müßte. Sonst würde der Staat, welcher das Bannrecht verliehen hat, insofern die Entschädigung zu leisten haben, als der Müller an seiner Einnahme verliert in dem, was derselbe für das Bannrecht gegeben hat.

Der Gesetzgebung ist es anheimgegeben, über die Frage zu entscheiden, ob und von wem die Entschädigung zu leisten sei. Diese Frage ist mir nicht zweifelhaft gewesen. Ich habe selbst auf dem konstituierenden Landtag dafür gesprochen und in dem Sinne wurde auch der damals vorliegende Antrag abgeändert und es sollte kein anderer Sinn in den Art. 53. gelegt werden, als der, daß der Gesetzgebung die Bestimmungen hierüber überlassen bleiben. Ich war auch bei dem vorigen Landtage Mitglied im Mühlenbann-Ausschusse, der sich sehr beeilte, das Gesetz noch vor Schluß des Landtages zu Stande zu bringen; ich hatte damals allerdings großes Bedenken dabei, den Art. 9. des Entwurfs anzunehmen, indem auf diese Weise durch die Abschätzung nicht bloß der Werth des Bannrechts, sondern auch der Werth der sonstigen Berechtigungen und nachher entstandenen neuen Anlagen, die eigentlich nicht zu dem ursprünglichen Bannrechte gehören, sondern erst später damit in Verbindung traten, mit abgeschätzt werden. Namentlich würden Pell-Gruppen-Weizenwehl-Gänge und sonstige Benutzungen, jeder Art, die in der Verleihung des Bannrechts nicht inbegriffen wurden, nothwendig bei der Taxation in Eins zusammen fallen, so daß also eigentlich

der Besitzer schon durch diese Taxation mehr erhalten würde in vielen Fällen, als ihm eigentlich für sein Bannrecht gebührt. Indessen war der damalige Ausschuss fast einstimmig der Ansicht, daß der Art. 9 anzunehmen sei. Seitdem habe ich erfahren, welche ungeheure Ansprüche gemacht wurden und wie schwer es sein würde, auf dem Wege der Taxation die Sache zu ermitteln, namentlich im Fürstenthum Lübeck, wo diese bedeutenden Ansprüche hauptsächlich vorliegen, und wo es sehr schwierig sein würde, unparteiische tüchtige Schätzer zu finden, die gründlich und unparteiisch zugleich abschätzen könnten. Daher bin ich dem Antrage des jetzigen Ausschusses, dessen Mitglied ich auch bin, beigetreten, obgleich ich in der ersten Versammlung, wo der Beschluß desselben gefaßt worden ist, nicht zugegen gewesen bin. Ich halte auch dafür, daß wir auf keine andere Weise aus diesem Konflikte, der immer nach allen Seiten hin viel Bedenkliches hat, herauskommen können, als auf der Grundlage, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat. Ich habe aber bei dem Beispiele, was hinzugefügt wird, ein Bedenken, und möchte den Antrag stellen, daß dieses Beispiel in dem Satze von: „dahin“ — bis „gemacht hat“ — ganz gestrichen werde. Es ist dies ein Beispiel, was zweideutig sein kann, weil es nicht ausdrücklich zurück verweist auf den ursprünglichen Vortrag und den Zustand der ersten Anlage, sondern nur ganz allgemein gehalten ist. Denn sonst könnte auch der Müller das, was er nach und nach hinzugeban hat und hinzugebaut, möglicher Weise in Anspruch nehmen, und so würde jedenfalls der erstere Satz eine Eräuterung und Beschränkung finden müssen. Dieser Punkt ist auch noch im Ausschusse besprochen worden. Es sind viele Mühlen mit Ländereien, Häusern, anderen Berechtigungen u. s. w. verbunden und die Mühle allein kann nicht wohl davon getrennt werden. Statt daß wir dadurch klarez werden, scheint es mir, als ob die Sache durch dieses Beispiel noch verwickelter wird. Ich bin dafür, wir lassen den angeführten Satz ganz weg und geben der Staatsregierung Raum, nähere Bestimmungen, wie sie dieselben nach den aufgestellten Grundätzen nöthig findet, zu treffen. Es wird immer auch auf diesem Wege die Ermittlung noch sehr schwierig sein, weil das Bannrecht nur in sehr einzelnen Fällen allein ausgegeben ist. Es sind gewöhnlich die bereits vorhandene Wohnung, Ländereien und andere Berechtigungen mit ausgegeben und dafür zusammen wird oder wurde eine Summe gezahlt.

Es wird also auch nach diesem Grundsätze sehr schwierig sein, den Werth des eigentlichen Baurechts auszumitteln. Darauf würde das Gesetz Rücksicht zu nehmen haben und wird dann wohl Bestimmungen enthalten müssen, die der Abwägungskommission nicht zu enge Grenzen setzen, damit sie wieder nach Billigkeit, wie der Ausschussbericht es auch will, Manches ausgleichen könne. Ich habe diesen Antrag aufgeschrieben und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterfrage darüber stillen zu wollen.

Präsident: Der Passus im Ausschussberichte, der nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Thünen gestrichen



werden soll, lautet wie folgt: „Dahin würde dann z. B. in den Fällen, wo das Bannrecht durch Vertrag mit den Bannpflichtigen errichtet worden ist, der Aufwand gehören, welchen der Berechtigte für das Bannrecht durch Anlage des Mühlenwerks gemacht hat.“ (Zum Abgeordneten v. Thünen gewendet:) Nicht wahr? (Abgeordneter v. Thünen bejaht.) Ist dieser Antrag auf Streichung dieses Passus des Berichts unterstützt? — Die Unterstützung ist erfolgt.

Abg. Wibel: Ich habe, wie wohl auch der Ausschuss und der Theil der Versammlung, der sich schon geneigt erklärt hat, dem Ausschussberichte beizustimmen, gewiß mit großer Genugthuung und Freude gehört, daß die Regierung das neu aufgestellte Prinzip wenigstens mit dem Staatsgrundgesetz soweit in Harmonie gefunden hat, um einen abgeänderten Entwurf darauf gründen zu wollen, der dann in dieser neuen Gestalt auch ihr angemessen sein würde. Eben so sehr habe ich mit Freude aus dem Munde des Abgeordneten **Barnstedt** die beruhigende Versicherung dahin gehört, daß es auch Andern gegangen sei, wie mir, der mir der Art. 53. mit Alle dem, was bisher den Worten, Worterklärungen und dergleichen darüber vorgebracht worden ist, eigentlich ganz in den Hintergrund tritt gegen den leitenden Grundgedanken des Staatsgrundgesetzes, der im Art. 61. seinen Ausdruck gefunden hat: Unrecht soll wieder zu Recht gemacht werden, das ist der leitende Satz, er mag ausgesprochen und gefaßt sein von der Redaktions-Kommission, vom Antragsteller am konstituierenden Landtage, wie er will, das ist der Josephinische Satz, der damals nicht bloß in dem kleinen Saale herrschte, wo das Oldenburgische Staatsgrundgesetz beschlossen wurde, sondern im großen deutschen Vaterlande, das seiner Neugeburt entgegen ging. Auf ihn stützten wir uns und stehen wir freudig und fröhlich, auch wenn wir zur Entschädigung des Mühlenbanns in unserm Gesetz das rechte Prinzip suchen sollen. Günstig hat uns unser Staatsgrundgesetz gestellt, daß wir diesen freudigen Weg gehen können.

Da wäre es nun gar niederschlagend, wenn wir nach dem Antrage des Abgeordneten **Dannenberg** noch erst wieder zurückgetrieben werden sollten, um Aktenstudien und ich weiß nicht was für Untersuchungen zu machen, damit wir klar vorlegen könnten, wie wird die Sache ausfallen, wie wird sich die Sache gestalten in jedem einzelnen Falle bei dieser oder jener Windmühle, bei dieser oder jener Wassermühle des Landes. Meine Herren! Es ist ein Gedanke, den auch ich schon gehabt habe im Jahre 1848, daß es das zweckmäßigste sein würde, die sämtlichen Bannberechtigten unsres Landes durch eine Konvocation aufzufordern, ihre Gerechtfame mit Brief und Siegel anzumelden und Alles, was sie zur Begründung derselben vorzubringen hätten, einzureichen, bevor man den Gesetzentwurf mache. Man ist einen andern Weg gegangen, aber zu demselben Ziele gelangt. Es sind sorgfältig Berichte eingezogen worden von den Klemtern über die Verhältnisse der Mühlen ihres Kreises und als Grundlage dieser Berichte werden ebenfalls

die Angaben der Müller. Sonach dürfen wir davon ausgehen; die Kommission, die uns diesen mit großer Genauigkeit und großer Perpicuität ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt hat, hat die einzelnen Fälle ausführlich vor Augen gehabt und wir sehen in dem Resultate der Arbeit, daß Veranlassung gewesen ist, einzelne Bestimmungen für besondere Fälle zu machen. Da also das generelle Prinzip doch nur entscheiden muß, so würde es auch, wenn der Ausschuss an jene Arbeit gehen sollte, die Sache nur verzögern, und wie schwer diese Verzögerung auf dem Ausschusse lasten würde, ich darf wohl sagen, wie schwer sie auf unser aller Gewissen lasten würde, brauche ich wohl nicht erst zu erwähnen, denn wir haben unlegbares, schweres Unrecht an vielen Familien verübt durch die unverantwortliche Verspätung dieses Gesetzes an denen, die nicht nur verloren haben, sondern noch fortwährend hinzu verlieren müssen, indem sie in ihrem jährlichen Canon ein Aequivalent zahlen müssen an den Staat für das, was der Staat ihnen längst wieder genommen hat, wir würden so lange unrechtes Gut nehmen und das thut nicht gut. Darum muß die Beschleunigung dieses Gesetzes auf das äußerste unser Ziel sein, und wir können Recht schaffen auf dem Wege der Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen. Sehen wir auf die Beispiele, welche vom Anfange der Verathung über den Mühlenbann häufig genannt worden sind. So nenne ich ein Beispiel, weil es das auffallendste von allen ist, die Mühle von Pannsdorf im Fürstenthum Gutin. Der Besitzer dieser Mühle führt große Klage. Aber meine Herren, er zahlt an die Staatskasse einen Canon von bedeutend mehr als 400 Thlr. jährlich. An diesem Canon, welchen er fortwährend leistet, kann unser neuer Gesetzentwurf ihn viel einkürzen lassen zur Entschädigung, und das repräsentirt ein Kapital von 10,000 Thlrn. Auch an dieser Familie, von der man gesagt, sie habe sich bereichert auf Kosten der Pflichtigen, würde also eine angemessene Entschädigung gegeben werden können, ohne daß andern Unrecht geschehe.

Was endlich den Antrag des Abgeordneten v. Thünen anlangt, der einen einzelnen Satz aus dem Berichte bedenklich gefunden hat, so zweifle ich gar nicht, daß, wenn wir Alle in der Weise verfahren wollten, von unserm ganzen Berichte vielleicht keine Zeile stehen bleiben würde, denn der Grund, der dem Einen paßt, paßt nicht dem Andern. Es ist aber nicht die Meinung des Ausschusses gewesen, die Versammlung solle jeden Grund, welchen der Bericht aufzählt, adoptiren, sondern nur das Prinzip, was aus den einzelnen Vorder-sätzen folgt. Dieses Prinzip aber empfehle ich zur Annahme dringend.

Präsident: Abgeordneter **Drost!**

Berichterst. Wibel: M. H.! Es ist von dem letzten Redner gegen das, was ich früher gesprochen habe, besonders mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß der Entwurf dem Prinzip der Gerechtigkeit mehr entspreche als unser Antrag; es ist aber nicht nachgewiesen worden, worin dieses Mehr liegen sollte; ich finde das Gegentheil und ich möchte glauben, daß

dies in einer gewissen Unklarheit über die Sache seinen Grund hat, die auch von dem einen Redner eingestanden wurde. Wenn derselbe soviel Gerechtigkeit darin findet, daß das Recht entschädigt werde nach dem jetzigen Werthe, dann, m. H., muß ich sie fragen: was ist das Recht? — Um mit dem Abg. Zedelius den Boden der Wissenschaft zu beschreiten, wo man aus Worten herausdeutet — was ist das Bannrecht in der Wissenschaft? Es ist ein Monopol. Es wird gegeben gerechterweise nur zum Wohle des Staats, ungerechterweise zur Begünstigung Einzelner. Das letztere ist nicht vorauszusetzen; es ist vorauszusetzen, daß, wo der Staat an Einzelne ein Monopol giebt, er es ihm giebt, damit das Gemeinwohl gefördert werde durch die Begünstigung des Einzelnen, indem man ihn in den Stand setzt, eine Industrie großartiger zu treiben, größere Kapitalien daran zu wagen u. s. w. Das Monopol, sofern es nicht auf gewisse Jahre gegeben wurde, muß aber widerrufen werden, sobald das Staatswohl es nicht mehr erfordert; eine Entschädigungspflicht wird der Staat nun und nimmermehr haben. Aus dem Vertragsrecht könnte nur hergeleitet werden, was der Ausschußbericht will, daß das, was dafür gegeben worden ist, was durch onorose Verträge bestimmt war, zurückgegeben werden muß, und daß, was etwa fortgegeben wird, wegfällt, weiter aber nichts. Die Billigkeit kann weiter gehen, und wir wollen auch weiter gehen, nämlich in dem Beispiele, was dem Herrn v. Thünen Anstoß gab, ist angedeutet der Gedanke, wie wir weiter gehen wollen. Wäre Jemandem ein Monopol gegeben worden, und er hätte in der Voraussicht, es lange behalten zu können, große Gebäude angelegt, recht viel Aufwand gemacht, um sein Geschäft ordentlich betreiben zu können, und man entzöge ihm sein Recht frühzeitig wieder, dann würde die Billigkeit sagen, dem Manne muß eine Entschädigung werden, weil er, in der Voraussetzung, daß er sein Monopol lange Zeit behalte, soviel aufgewandt hat, was nun verloren ist. Das wollen wir, m. H. Ein anderes Recht wird nie und nimmer zu begründen sein, weder durch positive Gesetz, noch in der Billigkeit.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Abg. v. Thünen: Ich bitte um's Wort in Beziehung auf meinen Antrag. Wenn das die Meinung überall in der Versammlung ist, die der Abg. Wibel ausgesprochen hat, daß die Staatsregierung durch diesen Beschluß nicht gebunden würde, dann will ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Sie ziehen also Ihren Antrag zurück?

Abg. v. Thünen: Unter dieser Voraussetzung.

Präsident: Ueber diese Voraussetzung kann immer nicht anders entschieden werden, als durch Abstimmung, weshalb ich um bestimmte Erklärung bitten muß.

Abg. Wibel: Der Schlusssantrag des Ausschusses ist schon nach meiner frühern Bemerkung dahin abgeändert, daß die Staatsregierung einen abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen lassen wolle, der auf dem oben hervorgehobenen Prinzip hinsichtlich dessen, worin die Entschädigung bestehen soll, beruht, also auf dem oben hervorgehobenen Grundsatz, nicht auf dem Beispiele und einzelnen Gründen.

Präsident: Es liegen also hiernach zwei Anträge vor. Der Ausschuß beantragt:

- 1) Der Landtag wolle sich mit der entwickelten Ansicht des Ausschusses einverstanden erklären, und
- 2) die hohe Staatsregierung ersuchen, einen abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher auf den oben hervorgehobenen Grundsätzen hinsichtlich dessen, worin die Entschädigung bestehen soll, beruht.

Vom Abg. v. Thünen ist beantragt:

„daß in der vom Ausschuß entwickelten Ansicht der Passus auf S. 5: „Dahin würde dann zum Beispiel in den Fällen, wo das Bannrecht durch Vertrag mit den Bannpflichtigen errichtet worden ist, der Aufwand gehören, welchen der Berechtigte für das Bannrecht durch die Anlage des Mühlenwerks gemacht hat“, gestrichen werden.“

Ich werde nun zunächst den Antrag des Herrn v. Thünen und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen also, welche dem eben verlesenen Antrage des Abg. v. Thünen beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses beitreten wollen, bitte ich ebenfalls sich zu erheben.

(Die große Mehrzahl erhebt sich.)

Mit großer Majorität angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung über, zum Berichte des Ausschusses für Ausschcheidung des Kronsgutes und der Domänen, betreffend Veräußerung oder Erwerb von Staatsgut. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Kläbemann** (verliest): „Bericht des Ausschusses für Ausschcheidung des Kronsgutes und der Domänen, betreffend Veräußerung oder Erwerb von Staatsgut.“

Dem Kronsgutsausschusse sind die folgenden Anträge der Staatsregierung wegen beabsichtigter Veräußerung, beziehungsweise Ankaufs von Staatsgut zur Berichterstattung überwiesen worden.

Zunächst der in einem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1850 enthaltene Antrag auf Genehmigung der grundheuerlichen Ueberlassung eines Areal's am kleinen See in der Nähe der Stadt Cutin an die dortige Israelitengemeinde zur Einrichtung eines Begräbnißplatzes. Das Schreiben lautet wie folgt:

„Zur Einrichtung eines Begräbnißplatzes für die Jüdischen Glaubensgenossen zu Cutin ist ein, in dem mit Buschholz bestandenen Schaar am kleinen See belegenes, Areal in der Größe von 50 bis 60 Quadrat Ruthen von der Staatsregierung gegen einen jährlichen Kanon von Einem Schilling für die Quadratrute in Grundheuer gegeben, unter Vorbehalt der Genehmigung des allgemeinen Landtags. Da das fragliche Areal nur sandigen Boden enthält und der Kanon eine völlig



ausreichende Vergütung gewährt, auch in forstwirtschaftlicher Hinsicht gegen die Ueberlassung nichts zu erinnern steht, so glaubte die Staatsregierung dem Ansuchen der Jüdischen Religionsgenossenschaft willfährig sein zu müssen, und ersucht jetzt die geehrte Versammlung um Ertheilung der vorbehaltenen Genehmigung.

Oldenburg, den 20. December 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle beschließen:

daß die Genehmigung zu ertheilen sei."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? sonst schreite ich unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. — Ich bitte also die Herren, welche dem Ausschussantrage: „daß die Genehmigung zu ertheilen sei“, annehmen wollen, aufzustehn. — Der Antrag ist angenommen. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Klävemann** (verliest):

„In einem zweiten Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom selbigen Datum wird die Genehmigung der Veräußerung der sogenannten Haaren-Mühle, eines vor dem Haarenthore zu Oldenburg belegenen, jetzt zum Staatsgute gehörenden, Wirthshauses nebst Garten, beantragt. Das Schreiben begründet die Zweckmäßigkeit der Veräußerung, und lautet wie folgt:

„Das zum Staatsgut gehörige, bei Oldenburg belegene Haarenmühlen-Gebäude nebst Garten hat, ungeachtet der damit verbundenen Real-Kruggerechtigkeit, nur zu jährlich 51 Rthlr., in der vorhergehenden Pachtzeit zu jährlich 50 Rthlr. verpachtet werden können, weil das Gebäude baufällig ist. Das Gebäude ist versichert bei der Brandkasse zu 950 Rthlr., der Garten hat eine Größe von etwa $1\frac{1}{8}$ Fück R. M.

Das Interesse der Landeskasse erfordert, daß das Grundstück nicht länger in seiner jetzigen Beschaffenheit als Staatsgut erhalten wird. Da es wesentlich nur dadurch Werth hat, daß es bei seiner günstigen Belegenheit und der Kruggerechtigkeit vortheilhaft mit einem neuen Hause bebaut werden kann, so wird dieser Neubau entweder vom Staate selbst vorzunehmen oder das Grundstück zu verkaufen sein. In Betracht aber, daß die Kosten eines Neubaus sich höher belaufen werden, als der jetzige Werth des Grundstücks beträgt, der Staat also durch Vornahme des Baues wesentlich einen neuen Werth schaffen würde, daß es aber nicht angemessen scheint, dem Staatsgute durch den Bau von zum Gewerbsbetriebe bestimmten Wohnungen neue Bestandtheile hinzuzulegen, — so hält die Staatsregierung den Verkauf für rathsam, den sie öffentlich zu versuchen beabsichtigt. Es darf nicht bezweifelt werden, daß für das Grundstück ein erheblicher Kaufpreis zu erlangen ist,

dessen einstweilige zinsbare Belegung der Landeskasse weit vortheilhafter wäre, als die jetzige Verpachtung.

Das Staatsministerium stellt daher an die geehrte Versammlung das Ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Gebäude nebst Garten zu einem angemessenen Preise verkauft werde.

Die gegenwärtige Pacht läuft zwar erst Maitag 1853 ab, es ist jedoch eine vierteljährige Kündigung vorbehalten, so daß das Pachtstück nach der Kündigung am ersten November oder am ersten Mai des betreffenden Jahres geräumt werden muß. Der Käufer würde demnach das Kaufobject schon am 1. Mai 1851 antreten können, wenn der Verkauf so zeitig vorgenommen würde, daß jene Kündigung vor dem 1. Februar erfolgen könnte.

Die geehrte Versammlung wird daher um baldige Rückäußerung ersucht.

Oldenburg, den 20. December 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Gegen die Veräußerung dieses Grundstücks, welches bei den Verhandlungen über Auscheidung des Kronguts auf dem vorigen Landtage als für die Auscheidung geeignet nicht mit bezeichnet worden ist, zu einem angemessenen Preise, d. h. für eine Summe, deren Zinsen dem gegenwärtigen Pachttrage ungefähr gleich kommen, findet der Ausschuss nichts zu erinnern, hält es indessen nicht für rathsam, das Haus mit der ihm anklebenden Real-Kruggerechtigkeit zu verkaufen, in dem solche Realberechtigungen dem öffentlichen Interesse zuwider sind, und daher seit längerer Zeit auch schon gar nicht mehr verliehen, vielmehr wo irgend thunlich, eingezogen werden. In finanzieller Hinsicht kann ein Schaden wegen des Einziehens dieser Real-Kruggerechtigkeit nicht erwachen, selbst wenn der Kaufpreis sich deswegen etwas niedriger stellen sollte, vielmehr scheint es vortheilhafter, wenn von dem künftigen Eigenthümer, als Wirth, gleichwie von allen übrigen Wirthen, eine jährliche Recognition, je nach dem Ertrage seiner Wirthschaft, bezahlt werden muß. Der Ausschuss ist indessen der Ansicht, daß diese Erwägung lediglich anheim zu geben sei, und beantragt einfach:

der Landtag wolle beschließen:

daß der Verkauf des fraglichen Hauses nebst Garten zu einem angemessenen Preise zu genehmigen sei."

Präsident: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so schreiten wir auch hier unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Der Landtag wolle beschließen, daß der Verkauf des fraglichen Hauses nebst Garten zu einem angemessenen Preise zu genehmigen sei.“ Ich bitte die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, aufzustehn. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Klävemann** (verliest):

„Ein drittes Schreiben des Großherz. Staatsministeriums, gleichfalls vom 20. December 1850, beantragt die Zusim-



mung des Landtags für die Verwendung einer Summe von im Ganzen 2800 Thlr. Gold aus den für Ablösung von Berechtigungen und Veräußerung von Staatsgut im Herzogthum Oldenburg einkommenden Geldern zum Ankauf zweier Häuser für die Verwaltung der indirecten Steuern des Herzogthums Oldenburg.

Das Schreiben lautet:

„Für die Verwaltung der indirecten Steuern des Herzogthums Oldenburg ist der Ankauf

1) eines Hauses nebst Garten für das Steueramtslokal zu Holzwarderfel zu dem Preise von 1000 Rthlr.

Gold und

2) eines Hauses nebst Garten für das Steueramtslokal zu Klippkame zu dem Preise von 1800 Rthlr. Gold erfordert.

Da diese Ankäufe den Bestand des Domanalvermögens vergrößern, so scheint es angemessen, dazu einen Theil derjenigen Gelder zu verwenden, welche durch Ablösung von Berechtigungen des im Herzogthum belegenen Domanalvermögens oder durch Veräußerung von Theilen desselben gelöst werden. Das Staatsministerium ersucht deshalb die geehrte Versammlung, zu solcher Verwendung ihre Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1850.

Staatsministerium.

v. Buttel.

v. Grün.“

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

„Daß die beantragte Zustimmung zu erteilen sei.“

Abg. **Püschelberger**: Zur Begründung meiner Abstimmung nur ein paar Worte. Im Allgemeinen bin ich sehr dagegen, daß man für den Staat dergleichen Gebäude erwirbt, weil diese nachher durch Reparaturen und solche Sachen immer theurer kommen, als wenn sie in Privathände übergehen, aber für diesen einzelnen Fall werde ich dafür stimmen, weil ich glaube, daß es nöthig ist.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und wir schreiben zur Abstimmung. Der Ausschußantrag lautet: „Der Landtag wolle beschließen, daß die beantragte Zustimmung zu erteilen sei.“ — Diejenigen Herren, welche diesem Ausschußantrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Wir kommen jetzt zum 3. Gegenstande unserer Tagesordnung, zum Ausschußberichte über die in Gemäßheit Art. 156 des Staatsgrundgesetzes mittelst Schreibens des Großherzogl. Staatsministeriums vom 20. Dezember 1850 vorgelegten Provinzialgesetze. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dannenberg** (verliest):

„Die vom Großherzogl. Staatsministerium vorgelegten Provinzialgesetze sind:

1) ein unter dem 30. April 1850 für das Fürstenthum

Lübek erlassenes Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere,

2) zwei Verordnungen zur vorläufigen Regelung der Ausübung des Jagdrechts und zwar erlassen:

a) für das Herzogthum Oldenburg vom 1. September 1850,

b) für das Fürstenthum Lübek vom 1. September 1850.

Diese gesetzlichen Verordnungen sind alle unter Bezugnahme auf Art. 150. Abt. 2 erlassen und bedürfen noch zu ihrer definitiven Gültigkeit der Zustimmung der betreffenden Provinziallandtage, denen nach Art. 202 des Staatsgrundgesetzes vom Generallandtage in soweit in keiner Weise vorgegriffen werden kann.

Der allgemeine Landtag hat nur zu prüfen, ob hier Gerechtfame des ganzen Großherzogthums zu wahren sind. Wenn der Ausschuss zu dem Ende zunächst seinen Blick auf den materiellen Inhalt der Verordnung werfen mußte, so konnte er bei den oben unter 2. a. und b. gedachten Verordnungen nach keiner Richtung hin eine Beziehung derselben zu den Gerechtfamen des Großherzogthums auffinden bei welcher obige Frage auch nur als möglich zu denken war.

Das unter 1. gedachte Gesetz dagegen enthält eine solche Beziehung, nämlich insofern als dadurch das Provinzialeinkommen des Fürstenthums Lübek alterirt wird, das Großherzogthum aber bei jeder Veränderung im Provinzialeinkommen insofern interessirt ist, als solche möglicher Weise von nachtheiligem Einflusse hinsichtlich der Beitragspflicht der Provinz zu den Zentralkosten werden könnte. Solcher nachtheilige Einfluß ist hier jedoch bei der großen Geringfügigkeit des Gegenstandes undenkbar.

Der früher geltende Satz im Zolltarif bestimmte nämlich an Einfuhrzoll für Fourniere von Mahagoni und andern Holzarten 4 Thlr. 8 S. für 100 Pfd. Dieser Satz wird nun durch das vorliegende Gesetz auf 1 Thlr. 2 S. für 100 Pfd. herabgesetzt.

Wenn diese Herabsetzung an sich auch bedeutend erscheint, so kann der Ausfall in dem Provinzialeinkommen wegen der Beschaffenheit des Gegenstandes doch im Verhältniß zum Gesamteinkommen nur ein äußerst geringer sein.

Dieses Gesetz unter 1. führte den Ausschuss indessen noch auf die weitere Frage: ob dasselbe, wenn auch in seiner Anwendung sich auf das Fürstenthum Lübek beschränkend, nicht für seine rechtliche Möglichkeit überhaupt eine Voraussetzung habe, die ohne Mitwirkung des allgemeinen Landtags nicht vorhanden sein kann?

Das Gesetz enthält nämlich eine Aenderung an dem Zolltarif, welcher auf dem am 4. Januar 1839 vom Großherzoge mit dem Könige von Dänemark abgeschlossenen und für das Jahr 1850 durch Uebereinkommen mit dem Herzogthum Holstein verlängerten Zollvertrage beruht. Es kann nun kein Zweifel sein, daß ein solcher Tarif Inhalt des Zollvertrages selbst ist, welcher nur durch gegenseitiges Uebereinkommen der Kontrahenten abgeändert werden kann. Daher ist denn eine solche Abänderung ebenfalls ein Vertrag und bedarf, so gut



wie der vom Großherzoge, als solcher (Art. 27 des Staatsgrundgesetzes), und deshalb unter solidarischer Verbindlichkeit oder Garantie des ganzen Großherzogthums abgeschlossene, resp. verlängerte Zollvertrag selbst, der Bestätigung des allgemeinen Landtages. Der Ausschuss erlaubt sich in dieser Beziehung auf die Verhandlungen und Beschlüsse des dritten Landtages in seiner 7. Sitzung zur weiteren Begründung hinzuweisen, wobei er jedoch glaubt, noch hervorheben zu müssen, daß der Art. 15 des Zollvertrages vom 4. Januar 1839 die Nothwendigkeit dieser Bestätigung nicht ausschließt, wenn er sagt:

„Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen, und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgabenverbande befindliche Staatsgebiet.“

Denn es ist offenbar, daß damit nicht vertragsmäßig das Recht einseitiger Abänderungen gegeben sein kann, vielmehr der Paragraph die vorgängige vertragsmäßige Uebereinkunft beider Theile zu dergleichen abändernden Gesetzen voraussetzt.

Der Ausschuss ist indessen der Ansicht, daß die Bestätigung des dem hier unter 1. gedachten Gesetze zu Grunde liegenden Uebereinkommens mit dem Herzogtum Holstein unbedenklich zu erteilen sei.

Der Ausschuss beantragt allem Obigen nach:

- 1) der allgemeine Landtag bestätigt das, dem für das Fürstenthum Lübek unter dem 30. April 1850 erlassene Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere u. c., zum Grunde liegende Uebereinkommen mit dem Herzogtum Holstein;
- 2) der allgemeine Landtag erklärt: daß er in Beziehung auf die oben unter 1. und 2. a. b. gedachten Verordnungen zur Wahrung der Gerechtfame des ganzen Großherzogthums weitere Maßregeln nicht für nöthig hält.“

Abg. **Drost**: Meine Herren! Ich bin in dem Ausschusse, dessen Mitglied ich bin, nicht gegenwärtig gewesen, als der vorliegende Bericht berathen wurde, ich muß mich aber jetzt auch für die Anträge des Ausschusses erklären, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Art. 55. des Staatsgrundgesetzes die Auslegung zuläßt, die ihm heute von sehr vielen Seiten gegeben worden ist.

Abg. **Mölling**: Ich wollte mir bloß eine thatsächliche Bemerkung gegen Herrn v. Thünen erlauben.

(Viele Stimmen: Schluß! Schluß!)

Präsident: Da Herr Mölling seine Rede schon begonnen hatte, werde ich die Unterstützungsfrage wegen des Schlusses der Debatte erst nach Beendigung seines Vortrags stellen.

Abg. **Mölling**: Herr v. Thünen hat es versucht, mich der Unwahrheit zu zeihen. Dagegen muß ich mich verwahren. Er sagte, die Bannrechtsmühlen in Tever wären durch Vertrag entstanden. Das habe ich nicht geleugnet, ich habe nur gesagt, die Bannmühlen des Großherzogthums wä-

ren größtentheils ebenso entstanden, wie überall in Deutschland, durch Gewalt, nicht durch Recht, und habe mich speziell auf das Fürstenthum Lübek bezogen, dessen Verhältnisse ich genau kenne. Wenn er ferner sagt, die Bannrechte in Preußen wären erst 1845 aufgehoben worden, so beziehe ich mich auf Rottcks Staatslexikon, in welchem die Verordnung enthalten ist, die ich zitiert habe; möglich, daß die Verordnung wieder aufgehoben worden ist, möglich, daß die spätere Verordnung verkehrt allegirt worden ist. Aber die Sache verhält sich so, wie ich gesagt, und ich bin streng bei der Wahrheit geblieben. Eine vollgültige Autorität spricht dafür.

Präsident: Nach dem Beginn der Rede des Abg. Mölling ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es sind noch eingeschrieben die Abgg. Dannenberg und Zedelius. Ich frage zunächst: Ist der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt?

(Viele Stimmen: Ja!)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte wollen, aufzustehen.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt; Herr Dannenberg hat das Wort.

Abg. **Dannenberg**: (Gegen den Abg. Zedelius gewendet:) Ich trete zurück.

Abg. **Zedelius**: Ich habe nicht in der Sache selbst zu sprechen.

Abg. **Dannenberg**: Ich habe nur zu bemerken: Da in der Versammlung nicht ein gleiches Bedürfnis hervorgetreten ist, wie ich es gefühlt habe, sehe ich mich nicht mehr veranlaßt, den vorher angezeigten Antrag zu stellen. Dadurch bin ich in die Lage gesetzt, mich entweder für den Entwurf oder für den Ausschussbericht entscheiden zu müssen und da muß ich gestehen, kann ich doch nur für den Entwurf stimmen, denn er liegt mir dem Principe der Gerechtigkeit am nächsten. Ich glaube auch nicht, daß es nach dem Entwurfe so sehr gefährlich mit der Entschädigung werden kann. Es heißt im Artikel: er soll nur Ersatzanspruch haben, so weit er seine Berechtigung gegen den Staat oder Pflichten aus Verträgen ableitet. Das setzt ja voraus, daß auch wirklicher Schaden muß eingetreten sein, wenn auch ein Vertrag zu Grunde liegt, und die Taxatoren, die ernannt werden sollen nach dem Entwurf, werden das sehr leicht übersehen, wie die Mühle 1848 im Werth gestanden hat und wie sie jetzt steht, und werden wohl in den meisten Fällen finden, daß gar kein Schaden erwachsen ist. Es würde aber nach dem Antrage des Ausschusses sogar herauskommen können, daß in einem solchen Falle ihnen das doch gewährt werden muß, was sie in früherer Zeit für Mühlen und Bannrecht gegeben haben, wenigstens so glaube ich den Ausschussantrag verstehen zu müssen. Es kann aber auch sein, daß der Ausschuss der Meinung ist, daß, wenn sie auch etwas gegeben haben und sich herausstellt, daß sie durch Aufhebung des Bannrechts nicht gerade Schaden erlitten haben, sie auch nichts entschädigt bekommen, so daß dann z. B. herauskom-

men würde, daß der Kanon, der geleistet wird, fort dauern mag, weil erweislich kein Schaden entstanden ist. Ich werde daher dem Entwurfe beitreten, weil ich ihn doch für prinzipiell richtiger und dem Gerechtigkeitsprinzip näher halte.

Abg. **Zedelius**: Ich will nicht über die Vorzüge des einen Prinzips vor dem andern sprechen, obgleich meiner Ansicht nach auch das Prinzip des Entwurfs, der mir zur Seite steht, der Gerechtigkeit mehr entsprechen dürfte; aber ich wollte nur erklären, daß ich nicht mein Einverständnis mit der Ansicht habe aussprechen wollen, daß für die Auffassung des Entwurfs die Ansicht maßgebend sein dürfte, die von den Abgg. Barnstedt und Wibel hingestellt worden ist, daß der leitende Gedanke, der Grundgedanke, wie für gewisse Verhältnisse darin niedergelegt ist, so auch auf solche Verhältnisse angewendet werden müsse, die unter den Geist des Staatsgrundgesetzes fallen, während der Wortlaut in anderen Fällen entscheide. So weit dürfen wir uns nicht von dem Geist bestimmen lassen, sondern wir müssen der Wissenschaft folgen, die zum Wortlaut uns verpflichtet.

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist geschlossen, vorbehaltlich des letzten Worts des Berichterstatters.

Abg. **Bothe**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abgeordneter Bothe hat das Wort.

Abg. **Bothe**: Im Ausschußberichte ist mit Beziehung auf das Jagdgesetz gesagt, daß der Ausschuß keine Richtung hätte auffinden können, bei welcher ein Betreffen der Gerechtfame des Großherzogthums möglich zu denken wäre. Ich glaube, ein solcher Fall kann allerdings vorliegen. Die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums betreffen auch die Grundrechte; nach den Grundrechten Art. 60. ist bestimmt worden: „Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu“. Wenn nun ein Jagdgesetz diesen Rechten entgegen tritt, so wären allerdings die Gerechtfame des Großherzogthums wahrzunehmen und wir hätten es zu prüfen, ob in dieser Hinsicht der Bestimmung: „Jedem steht die Jagd auf eigenem Grund und Boden zu“, entgegengetreten sei. Da mir das Jagdgesetz augenblicklich genügend nicht bekannt ist, muß ich an den Ausschuß die Frage stellen, ob er in dieser Hinsicht Bedenken gefunden hat.

Berichterst. **Dannenberg**: Die Unbekanntschaft mit den Jagdgesetzen thut mir leid. Es ist nämlich ganz dasselbe Gesetz in Cutin erlassen, welches auch hier erlassen worden ist. Da es nicht mehr Sitte ist, daß der Berichterstatter dem Bericht noch mündlich etwas hinzufügt, so habe ich das vorhin nicht bemerken können. Was übrigens das andere Bedenken des Abgeordneten Bothe anbetrifft, so ist das ein Bedenken, was man bei jedem Gesetze aufstellen kann; jedes Gesetz kann das Staatsgrundgesetz verletzen. Der Ausschuß hatte nur das Gesetz zu prüfen, welches ihm vorlag und wie es ihm vorlag und darin hat er weiter nichts gefunden, als polizeiliche Vorschriften in Beziehung auf die Ausübung des Jagdrechts, Bestimmungen gegen die unbefugte Führung von Jagdgewehren; über den Schutz des Eigenthums gegen unbefugte Jagd und

derartige Bestimmungen mehr, wie sie der Versammlung bekannt sind.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Sofern kein Bedürfnis für die Theilung der Anträge sich geltend macht . . .

Abg. **Zedelius**: Ich bitte um Theilung der Anträge.

Präsident: Da würde ich den Antrag ad 1. und dann den Antrag ad 2. zur Abstimmung bringen. Der 1. Antrag lautet:

„1) Der allgemeine Landtag bestätigt das, dem für das Fürstenthum Lübeck unter dem 30. April 1850 erlassene Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Fourniere etc., zum Grunde liegende Uebereinkommen mit dem Herzogthum Holstein.“

Diesen Antrag würde ich zuerst und dann dem 2. zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche den 1. Antrag beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der zweite Antrag lautet:

„2) Der allgemeine Landtag erklärt, daß er in Beziehung auf die oben unter 1. und 2. a. b. gedachten Verordnungen zur Wahrung der Gerechtfame des ganzen Großherzogthums weitere Maßregeln nicht für nöthig hält.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten, bitte ich ebenfalls aufzustehen. — Er ist angenommen.

M. H., wir haben jetzt noch ein Mitglied in die Redaktionskommission zu erwählen, statt des ausgetretenen Abg. Werry.

Abg. **Mölling**: Möchte es vielleicht nicht — ich will nicht einen bestimmten Antrag stellen — zweckmäßig sein, daß 5 Mitglieder in die Redaktions-Kommission gewählt würden. 3 Mitglieder haben soviel zu thun nach den bisherigen Erfahrungen, daß dadurch Geschäftsüberhäufung entsteht und die Sache darunter leidet. Deshalb wünschte ich, daß die Redaktions-Kommission aus 5 Mitgliedern bestehen möchte.

Abg. **Böckel**: M. H.! Ich kann allerdings sagen, daß die Geschäfte ziemlich bedeutend sind, obgleich mir nicht bewußt ist, daß dadurch die Sache selbst gelitten habe. Ich glaube nicht, daß durch 5 Mitglieder die Schwierigkeiten beseitigt werden. Augenblicklich liegen die Schwierigkeiten darin, daß die Schwierigkeit mit dem Buchdrucker und mit der Post noch nicht erledigt ist.

Präsident (zum Abg. Mölling gewendet): Nachdem die Redaktionskommission erklärt hat, daß kein Bedürfnis vorhanden sei, die Zahl der Mitglieder auf 5 zu vermehren, werden Sie wohl von Ihrem Antrage absehen.

Abg. **Mölling**: Ich habe keinen Antrag gestellt, ich spreche nur den Wunsch aus, daß auch die Redaktionskommission recht thätig sein möge, damit endlich diese immer noch so sehr in Unordnung gerathene Angelegenheit geordnet werde.

Abg. **Böckel**: Ich möchte nur bemerken, daß meines Wissens nichts in Unordnung ist.

Präsident: Ich bitte die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel.)

Es ist der Abg. Hohl mit 16 Stimmen zum Mitgliede der Redaktionskommission gewählt.

M. H.! Ich habe Ihnen folgenden Wunsch der Redaktionskommission vorzutragen. Derselbe lautet:

„Diejenigen Herren Abgeordneten, welche aus Protokollen, stenographischen Berichten oder andern Schriften und Aktenstücken einzelne Stellen verlesen, werden gebeten, die Abschrift derselben entweder den Stenographen oder der Redaktionskommission nach der Sitzung stets einzuhändigen, weil sonst die Redaktion der stenographischen Berichte nicht allein zu mühsam wird, sondern sich auch ungemein verzögert, da es häufig schwierig ist, das Erforderliche herbeizuschaffen.“

Ich kann diesen Wunsch nur der Berücksichtigung empfehlen, und es kann demselben schon in Beziehung auf die stattgehabte Sitzung entsprochen werden, wenn die Herren Redner die betreffenden Stellen nachher gleich der Redaktionskommission einhändigen.

M. H.! Es handelt sich jetzt um die nächste Tagesordnung. Die Mehrzahl der uns von der Staatsregierung bisher gewordenen Vorlagen haben wir erledigt; die Berichte über die noch unerledigten Gegenstände sind noch nicht so weit gediehen, daß ich in der Lage wäre, schon für morgen die eine oder andere auf die Tagesordnung zu stellen. Unter diesen Umständen schlage ich vor, daß die Sitzung morgen und übermorgen ausfällt, und bestimme zum Gegenstande der Tagesordnung der Samstagssitzung: 1) den Bericht des Abtheilungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Mölling in Beziehung auf das Wahlgesetz, welcher ganz unbedenklich, wie ich mich erkundigt habe, bis dahin erstattet werden kann; 2) werden wir ein Mitglied in den Finanzausschuß zu wählen haben an die Stelle des abgegangenen Abgeordneten Werry. Sollten sich inzwischen noch weitere Gegenstände für diese Tagesordnung ergeben, so werde ich dies den Herren durch Ansagen bekannt machen lassen. Die nächste Sitzung findet also statt Samstag Morgens 11 Uhr. Die Tagesordnung ist die vorher verkündigte. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 1/2 2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

Drost.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



B e r i c h t i g u n g

zum stenographischen Bericht der 7. Landtagsſitzung vom 11. Januar 1851.

Durch ein Verſehen des Druckers ſind im Satze des stenographiſchen Berichts der 7. Landtagsſitzung vom 11. Januar einige hintereinander folgende Reden der Abgeordneten am unrechten Orte eingerückt. Zur Berichtigung diene:

Alles was von Seite 90 Spalte 1 Zeile 19 von unten: „Abgeordneter Droſt: M. H. Ich bin in dem Ausſchuſſe“ u. ſ. w. bis Seite 91 Spalte 1 Zeile 21 von oben: „Worts des Berichterſtatters.“ ſteht, iſt an dieſer Stelle zu ſtreichen und Seite 86 Spalte 2 vor Zeile 6 von unten, nach den Worten: „Präſident: Abgeordneter Droſt!“ einzuschieben.

